S A T Z U N G

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Eschweiler e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums ist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Eschweiler e.V., im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Eschweiler und ihrer Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Eschweiler e.V.“.

2. Der Verein ist Mitglied in einem regionalen Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

3. Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eschweiler.

§ 2
Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Staat und Gemeinde. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten und sie bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern und Einrichtungen zu unterhalten, die der Betreuung und Beratung der Mitglieder dienen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Eigentum/Miteigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück haben. Ehegatten sowie Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben, wenn beide Teile Allein- oder Miteigentum an Grundstücken besitzen. Die Mitgliedschaftsrechte können nur gemeinsam ausgeübt werden; werden diese Rechte von einem Teil ausgeübt, gilt der gegenüber dem Verein als hierzu bevollmächtigt.

2. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Verwalter von Grundbesitz und Wohnungseigentum können auch ohne den Nachweis eigenen Grundeigentums oder dinglicher Rechte Mitglied des Vereins werden; über den Jahresbeitrag und den Leistungsumfang des Vereins für den Verwalter entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines an ihn gerichteten Aufnahmeantrages abschließend der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; die Austrittserklärung und muss dem Verein spätestens bis zum 30. Juni in Schriftform zugegangen sein. Das austretende Mitglied erhält keinen Anteil am Vereinsvermögen.

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn das Mitglied die ihm aus der Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder aus wichtigen Gründen, die ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht mehr rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist in Schriftform mitzuteilen.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,

a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen,

b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen,

c) das Verbandsmagazin der Organisation zu beziehen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und zur Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 6

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für das Verbandsmagazin der Organisation sowie der Beitrag des Vereins an die Dachorganisation enthalten.

2. Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu zahlen.

3. Der Beitrag ist spätestens im Voraus zum 10.Januar eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Auch nach diesem Termin beitretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag mit dem Beitritt zu entrichten.

§ 7

Haftung des Vereins

Der Verein haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Mitgliedern nur, wenn dem Verein oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die näheren Einzelheiten beschließt der Vorstand.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vereinsvorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern (Gesamtvorstand).
   Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung in einem Wahlgang wählen.

2. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner dauernden Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu berufenen Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist..

6. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
   Der 1. Vorsitzende ist jeweils mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Dem ehrenamtlich tätigen Schatzmeister kann eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit gewährt werden. Die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

   a) die Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht,
   b) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
   c) die Genehmigung des Voranschlages,
   d) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
   e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
   f) die Änderung der Satzung,
   g) die Auflösung des Vereins.

2. In spätestens zweijährigem Rhythmus muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
   a) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt,
   b) der Vorstand es für erforderlich hält.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von acht Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Aachener Zeitung oder in dem Verbandsmagazin der Organisation einberufen werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung, im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den jeweils beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch den Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder durch den Verwalter seines Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung dieser Gegenstand der Beschlussfassung bekannt gegeben wurde. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der erschienen Mitglieder gestellt werden.

2. Die Auflösung findet nur statt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 13
Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlichen Umfang auf.

2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2018 einstimmig beschlossen worden.